daß die Hebamme beforckist an den löbl:en Pfarrwidum zur gewöhnlichen Beobachtung des Erforcklichen, angewiesen, Volgendes für eine Hebamme, gegen Vorläufigen über d Instruction abzulegen habend Pflicht, würckhl: aufgenommen werden kinde. So: Vil es die Remuneration des Barbierer Burckhard Schmides, solle Leitnerin unt: wisen, anbetrifft, ist dieselbe v. H. Stadt: Baumaist zu Vernemmen, wie weit dessen Bemühung sich etwo ohngeferlich erstreckhen mechte.

Ferdinand Weix: lechnerische Ehe: Leuth.

Wann diese, die betreffenden Unkosten, über ihnen an denen Particularien beschehenen halben Thail Nachlaß, bey den Johann Mumbls an dessen schuldigen Kaufschil: ling mit Ordnung überbünden, solle die Übergab acceptiert, doch Vorhero Herr Syndicus Vernommen werden.